



STADT BAD KISSINGEN

Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen zur Regelung der Benutzung für die Stadtbücherei (Büchereibenutzungssatzung) vom 4. April 2019

Beschluss des Stadtrates: 3. April 2019

Bekanntmachung: 12. April 2019
(KGAMBI. Nr. 8)

Auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Kissingen.
- (2) Sie dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Nutzer.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Bad Kissingen verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbücherei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung. Sie ist dabei selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzer

- (1) Die Stadtbücherei kann von jedermann benutzt werden. Für die Ausleihe von Medien bedarf es eines Leseausweises, den jeder Einwohner gegen die Entrichtung eines Nutzungsbeitrags gemäß der Gebührensatzung nach § 14 erhalten kann.
- (2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Bad Kissingen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung eines Nutzungsbeitrags gemäß der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtbücherei.

§ 4 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Die Nutzer melden sich mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen eines Anmeldeformulars persönlich bei der Stadtbücherei an. Bei der Anmeldung sind ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis und ein Nachweis über den aktuellen Wohnsitz vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichtet werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Für die Anmeldung ist ein Nutzungsbeitrag nach den Bestimmungen der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung des Nutzungsbeitrags berechtigt den Nutzer für ein Jahr, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird dem Nutzer ein im Übrigen kostenfreier Leseausweis ausgestellt.
- (3) Zwei Erwachsene einschließlich aller Minderjähriger, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, haben die Möglichkeit, sich gleichzeitig mit dem ersten Leseausweis einen weiteren sog. Partnerausweis ausstellen zu lassen.
- (4) Leseausweise sind nicht auf Dritte übertragbar. Überlässt der Nutzer seinen Ausweis dennoch einem unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haftet er für jedweden Schaden, der daraus entsteht. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt dies aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, so haftet er für jedweden Schaden, der auf Grund des Verlusts des Leseausweises entsteht. Im Falle des Verlusts wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Bestimmungen der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.

- (5) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und vollständige Adresse des Erst- und falls vorhanden auch des Zweitwohnsitzes. Bei Minderjährigen werden zusätzlich Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters gespeichert und verarbeitet. Bei Rückgabe des Leseausweises werden diese Daten zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht, es sei denn, es bestehen noch offene Forderungen der Stadtbücherei gegen den Nutzer.
- (6) Eine Änderung der vorgennannten personenbezogenen Daten ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbücherei deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.

§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage des Leseausweises. Die Anzahl der Medien, die ein Nutzer gleichzeitig ausleihen kann, kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
- (2) Die Medien können für eine bestimmte Zeitspanne (Ausleihfrist) entliehen werden. Die Ausleihfrist wird von der Stadtbücherei in der Haus- und Benutzungsordnung festgelegt. Sie kann für die unterschiedlichen Medienarten unterschiedlich lang sein und beträgt maximal vier Wochen.
- (3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf der Ausleihfrist auf Antrag um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn für das betroffene Medium keine Vorbestellung vorliegt. Nach Ablauf der Ausleihfrist oder auf Anforderung der Stadtbücherei ist der Nutzer dazu verpflichtet, entlehene Medien an die Stadtbücherei zurückzugeben.
- (4) Werden entliehenen Medien nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an. Werden die ausstehenden Medien nicht an die Stadtbücherei zurückgegeben, so gilt § 8 dieser Satzung.
- (5) Entlehene Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden. Das Verfahren wird von der Stadtbücherei in der Haus- und Benutzungsordnung im Einzelnen geregelt.
- (6) Medien können gebührenpflichtig aus anderen Bibliotheken entliehen werden (Fernleihe). Das Verfahren wird von der Stadtbücherei in der Haus- und Benutzungsordnung im Einzelnen geregelt.

§ 6 Behandlung der Medien

- (1) Die Nutzer haben sowohl die ausgeliehenen als auch die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei benutzten Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu überprüfen und evtl. vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Den Nutzern ist es untersagt, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

§ 7 Rückgabe der Medien und Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung

- (1) Die Rücknahme der Medien erfolgt unter dem Vorbehalt der Überprüfung auf etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen.
- (2) Bei Verlust eines Mediums steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob von dem Nutzer Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob auf seine Kosten ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Werk angeschafft wird. Gleiches gilt bei einer Beschädigung oder Verschmutzung, so dass das Medium für den weiteren Gebrauch in der Stadtbücherei nicht mehr geeignet ist.

§ 8 Ersatzbeschaffung

- (1) Der Nutzer hat der Stadtbücherei bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung ausgeliehener Medien Schadensersatz zu leisten. Er hat zusätzlich Säumnisgebühren und Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (2) Der Nutzer wird von dieser Pflicht frei, wenn er den Nachweis führt, dass ihm kein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

§ 9 Haftung bei Verlust von Schließfachschlüsseln

Der Verlust eines Schlüssels zu einem der Schließfächer der Stadtbücherei ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Person, die den Schlüssel verloren hat, ist dazu verpflichtet, der Stadtbücherei die Aufwendungen zu erstatten, die der Stadtbücherei auf Grund des Verlusts des Schlüssels entstehen.

§ 10 Internetnutzung an EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Für die Nutzung des Internets an den PC-Arbeitsplätzen ist eine Gebühr zu entrichten, gemäß den Regelungen der Gebührensatzung nach § 14.
- (2) Zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen werden von der Stadtbücherei festgesetzt.
- (3) Die Nutzer der EDV-Arbeitsplätze sind dazu verpflichtet, die EDV-Arbeitsplätze sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Es ist ihnen nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (4) Die Stadtbücherei leistet keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit der von ihr bereitgestellten EDV-Arbeitsplätze und die Verfügbarkeit des Internets

§ 11 Haus- und Benutzungsordnung

Die Stadtbücherei ist dazu berechtigt, weitere Bestimmungen für die Benutzung der Stadtbücherei im Rahmen einer Haus- und Benutzungsordnung festzusetzen. Die Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbücherei öffentlich ausgehängt.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, Anordnungen des Büchereipersonals missachten oder mit einer Gebühr i. H. v. mindestens 5,00 Euro im Rückstand sind, können durch schriftliche Verfügung vorübergehend bzw. bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Haftung der Stadt Bad Kissingen

- (1) Die Stadt Bad Kissingen haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Von dieser Haftungseinschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (2) Die Stadt Bad Kissingen haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die die Nutzer in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht haben. Ferner haftet sie Nutzern nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien oder der EDV-Arbeitsplätze entstehen.
- (3) Die Stadt Bad Kissingen haftet nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Urheberrechts durch die Nutzer beruhen. Ferner haftet sie nicht für Verpflichtungen, die Nutzer mit Internet - Dienstleistern eingehen. Es sind ausschließlich die Nutzer verantwortlich, die die Urheberrechtsverletzungen begangen haben oder die Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 14 Gebühren und Auslagen

Für die Nutzung der Stadtbücherei sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Bad Kissingen vom 25. Januar 1984 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 4. April 2019
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister